

**Stadt Schönau im Schwarzwald**  
Landkreis Lörrach

Wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers ist die Stelle des hauptamtlichen

**Bürgermeisters (m/w/d)**

der Stadt Schönau im Schwarzwald (2.428 Einwohner) zum 1. Oktober 2020 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 5. Juli 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 19. Juli 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Für den Beginn der Einreichungsfrist ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 24. April 2020 maßgebend. Bewerbungen können am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 8. Juni 2020, 18:00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" bei der Stadt Schönau im Schwarzwald, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Talstraße 22, 79677 Schönau im Schwarzwald, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz);
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 6. Juli 2020**, und endet am **Mittwoch, 8. Juli 2020, 18:00 Uhr**.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den zugelassenen Bewerberinnen/Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle einer Neuwahl findet keine weitere öffentliche Bewerbervorstellung statt.